

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Muster

Rat des Bezirkes ...  
Zulassungskommission

## Zulassungsurkunde

Dem (Berufsbezeichnung, Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort)

wurde nach Beratung in der Zulassungskommission des Rates des Bezirkes ... am (Datum der abschließenden Beratung)

auf der Grundlage der Anordnung vom 5. Februar 1990 über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure (GBl. I Nr. 8 S. 50) die Zulassung

als (privater Architekt, privater Ingenieur oder privater Architekt und Ingenieur)

für das Aufgabengebiet (Architektur, Bauingenieurwesen, Spezialingenieurwesen, Ingenieurwesen)

in der Fachrichtung (Angabe der Fachrichtung innerhalb des Aufgabengebietes)

für folgende Leistungen (Angabe der jeweiligen Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistung)

erteilt.

Die Zulassung berechtigt den Inhaber dieser Zulassungsurkunde entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen zu erbringen.

Die Registrierung der Zulassung erfolgte beim Bezirksbauamt ..... unter der Registriernummer..... am .....

Die Zulassung ist nicht übertragbar.

Veränderungen gegenüber dem Register sind vom Inhaber dieser Urkunde an den Sekretär der Zulassungskommission meldepflichtig.

Ort, Datum Siegel Unterschrift  
(Vorsitzender der Zulassungskommission)**Siebemddreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Zollgesetz****— Aus- und Einfuhrverfahren  
für Umzugs- und Erbschaftsgut —****vom 8. Februar 1990**Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:<sup>1</sup><sup>1</sup> Sechsenddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 30. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 37)

## § 1

Als Umzugsgut gilt das bewegliche Eigentum von Personen, die ihren Wohnsitz entweder außerhalb oder in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen, wenn es sich beim Umziehenden bereits im Gebrauch befunden hat und nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

## § 2

(1) Als Erbschaftsgut gilt das bewegliche Eigentum von Personen, das auf Grund der gesetzlichen Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen erworben wurde, zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers dessen Eigentum war, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und aus der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden soll.

(2) Als Erbschaftsgut gelten nicht Gegenstände, die

1. unter Verwendung geerbter Geldbeträge gekauft oder
2. aus dem Erlös des Verkaufs des Nachlasses gekauft oder
3. nicht zum Nachlaß gehören und von einer Erbengemeinschaft einem Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung zur Verfügung gestellt

wurden.

## § 3

Von der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft aufgeführten Gegenstände ausgenommen oder nur unter den angegebenen Bedingungen zugelassen.

## § 4

Die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut bedarf keiner Genehmigung, sofern in dieser Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

## § 5

(1) Die Aus- und Einfuhr von Umzugsgut ist bis zu einem Jahr nach Verlegung des Wohnsitzes außerhalb bzw. in die Deutsche Demokratische Republik zulässig.

(2) Die Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft bzw. nach Abschluß der Erbauseinandersetzung zu erfolgen.

## § 6

(1) Die Aus- und Einfuhrzollabfertigung von Umzugs- und Erbschaftsgut erfolgt auf Antrag.

(2) Zum Zollantrag gehören:

- eine spezifizizierte Aufstellung der Gegenstände in zweifacher Ausfertigung. Sofern die Gegenstände in Teilsendungen aus der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden sollen, ist für jede beabsichtigte Teilsendung eine gesonderte Aufstellung als Zollantrag vorzulegen;
- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zertifikate für bestimmte Gegenstände sowie lebende und tote Exemplare von Tieren und Pflanzen einschließlich Erzeugnisse daraus, soweit diese nach speziellen Rechtsvorschriften gefordert werden.

(3) Darüber hinaus sind dem Zollantrag beizufügen:

- bei der Ausfuhr von Umzugsgut die Vorlage einer Bescheinigung der Deutschen Volkspolizei über die Abmeldung nach außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei der Einfuhr von Umzugsgut die Vorlage eines Nachweises über die paßrechtliche Abfertigung zur Einreise zum Zwecke der Verlegung des ständigen Wohnsitzes in die Deutsche Demokratische Republik;